

Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

Winter-Spezial



Foto: Jörg Göbel

Snowboard, Ski und Recht

Skifahren und Snowboarden bergen wie alle Sportarten Risiken. Die „FIS – Regeln“ als Maßstab für sportgerechtes Verhalten des sorgfältigen und verantwortungsbewussten Skifahrers und Snowboarders haben zum Ziel, Unfälle auf Ski- und Snowboardabfahrten zu vermeiden. Die „FIS – Regeln“ gelten für alle Skifahrer und Snowboarder. Jeder Skifahrer und Snowboarder ist verpflichtet, sie zu kennen und einzuhalten. Wer unter Verstoß gegen die Regeln einen Unfall verursacht, ist für die Folgen zivil- und strafrechtlich verantwortlich.

1. Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.
2. Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.
3. Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen,

das er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

4. Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.
5. Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.
6. Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.
7. Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.



Arbeitsrecht

- Manipulation des Betriebsfahrzeuges
- » Seite 3



Verkehrsrecht

- Ausbremsler haftet
 - Ablesen der Handynummer
- » Seite 3



Sozialrecht

- „Tiefstapeln“ in Bewerbung
- » Seite 3



Ehe- & Familienrecht

- Welche Güterstände gibt es?
- » Seite 3



Miet- & Pachtrecht

- 5 Sätze zur Mietkaution
- » Seite 3



Erbrecht

- Pflichtteilsrecht – was ist das?
- » Seite 4



Unternehmensrecht

- Vorsicht Falle bei Beamer-Leasing
- » Seite 4



Vertragsrecht

- Widerrufsrecht bei Haustürgeschäft
- » Seite 4

Dr. Dietze & Partner wünschen:

Allen Mandanten, Geschäftspartnern und Freunden ein besinnliches Weihnachtsfest, angenehme Feiertage und einen „Guten Rutsch“ ins neue Jahr 2007.

8. Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

9. Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

In einzelnen Ländern können noch weitergehende Regelungen bestehen. So besteht in Italien bei der Ausübung des Alpinski- und Snowboardsports für Minderjährige unter 14 Jahren die Pflicht, einen Skihelm zu tragen.

Was im Alpinen gilt, gilt aber auch für den Langlauf. Nicht umsonst gibt es Markierungen und Hinweisschilder die dem Langläufer signalisieren, wie er sich zu verhalten hat. Die wichtigsten Regelungen sind: Auf Loipen und Pisten ist in der angegebenen Richtung und Lauftechnik zu laufen. Auf Doppel- und Mehrfachspuren muss in der rechten Spur gelaufen werden. Bei Begegnungen hat jeder nach rechts auszuweichen. Beim Überholen, Überholt werden und bei Begegnungen sind die Stöcke eng am Körper zu führen. Wer stehen bleibt, tritt aus der Loipe. Ein gestürzter Langläufer hat die Loipe möglichst rasch frei zu machen, wobei auch hier bei Unfällen jeder zur Hilfeleistung verpflichtet ist.



Foto: photocase.com

Winterreifen – Pflicht oder Kür?

Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die „Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.“ Von Winterreifen-Pflicht ist in dieser seit Mai 2006 geltenden Neuregelung zwar ausdrücklich nicht die Rede. Und doch ist zumindest eines neu, nämlich dass die Fahrt mit ungeeigneten Reifen künftig mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Denn mit Inkrafttreten der neuen Regelung wurde auch ein neuer Bußgeldtatbestand eingeführt: Das Fahren mit ungeeigneter Bereifung kostet 20 Euro und sofern hieraus auch noch eine Behinderung oder gar ein Unfall resultieren,

kann ein Bußgeld von 40 Euro und ein Punkt in Flensburg verhängt werden. Daneben drohen im schlimmsten Fall auch noch Probleme mit der eigenen Versicherung. In vielen Grenzfällen kann die neue Regelung wegen der nicht ganz eindeutigen Formulierung nicht wirklich zu mehr Klarheit verhelfen, denn gänzlich offen bleibt, was bei welchen Wetter- und Straßenverhältnissen der geeignete Reifen ist.

Räum- und Streupflicht

Bei öffentlichen Gehwegen trifft die Räum- und Streupflicht dann die Eigentümer der Anliegergrundstücke, wenn die Gemeinden von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, ihre eigene Räum- und Streupflicht durch Gemeindecsetzung auf die Anlieger zu übertragen. Wird nicht oder nur ungenügend geräumt und gestreut und kommt es zu Stürzen, so hat der Streupflichtige für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen. Die Räum- und Streupflicht gilt auch für die Zugangswege zum Garten und zur Haustür sowie für Treppen und Durchgänge. Beginn und Ende der Streupflicht ist meist in den Gemeindecsetzungen geregelt. Enthält die Satzung keine Regelung, dann gilt generell, dass mit dem Räumen und Streuen so rechtzeitig zu beginnen ist, dass der vor dem allgemeinen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. Die Räum- und Streupflicht beginnt dann am Morgen mit dem aufkommenden Berufsverkehr in der Regel um ca. 7 Uhr und endet am Abend ca. gegen 20 Uhr.

Schneelawinen und Dacheis

Nach der Rechtsprechung trifft den Hauseigentümer nicht die grundsätzliche Pflicht, Dritte vor Dachlawinen durch spezielle Maßnahmen zu schützen. Sofern jedoch besondere Umstände vorliegen, muss der Hauseigentümer je nach Notwendigkeit einerseits und Zumutbarkeit andererseits Maßnahmen zur Verhinderung der Schneelawinen ergreifen. Nach der Auffassung des Oberlandesgericht Dresden gehören zu solchen Umständen u. a. die allgemeine Schneelage des Ortes, die allgemeine Beschaffenheit des Gebäudes, die allgemein ortsüblichen Sicherheitsvorkehrungen, die örtlichen Verhältnisse, die konkreten Schneeverhältnisse und die Witterungslage sowie die konkrete Verkehrssituation. Das hiesige Amtsgericht Marienberg vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass das Anbringen von Schneefangittern auf Hausdächern wegen der allgemeinen Schneelage im hiesigen Mittleren Erzgebirgskreis notwendig ist. Schließlich sind schneereiche Winter in der hiesi-

gen Gegend keine Seltenheit. Entsteht durch den Abgang einer Schneelawine dann Sachschaden oder sogar Personenschaden, hat sich der Hauseigentümer unter Umständen mit den Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen der Geschädigten auseinanderzusetzen. Dabei trifft den Geschädigten ein Mitverschulden, wenn er diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, sich vor Schaden zu bewahren. Verlangt wird dabei regelmäßig, dass sich der Geschädigte, wenn er sein Fahrzeug im Winter vor einem Haus abstellt, davon überzeugen muss, ob vom Dach des Hauses Gefahr durch herabfallenden Schnee droht. Etwas anders ist dies zu beurteilen, wenn das Dach des Gebäudes nicht einsehbar ist und möglicherweise auch dann, wenn man mit seinem Fahrzeug auf der gegenüberliegenden Straßenseite geparkt hat. Anders ist es auch dann, wenn die Schneelawine auf ein fahrendes Fahrzeug abgegangen ist, weil man dann regelmäßig keine Möglichkeit hat, um einer solchen Schneelawine zu entgehen.



Foto: photocase.com

Verschneite Schilder

Was ist zu tun, wenn Verkehrsschilder wegen der weißen Pracht nicht mehr lesbar sind? Hier gilt der so genannte „Sichtbarkeitsgrundsatz“. Das heißt, Verkehrszeichen, die unkenntlich geworden sind und mit beiläufigem Blick nicht mehr richtig erfasst werden können, sind unwirksam. Doch Achtung: Dies bedeutet nicht, dass Autofahrer sie deshalb einfach missachten können. Im Gegenteil, es verpflichtet zu besonderer Vorsicht. Der Sinn vieler Zeichen ist nämlich mit ein wenig gesundem Menschenverstand eindeutig anhand der Form zu verstehen. Beispiele sind Achteck (Stop), auf der Spitze stehendes Dreieck (Vorfahrt gewähren) bzw. Quadrat (Vorfahrtsstraße). Auch von Ortskundigen wird erwartet, dass sie sich an zugeschnittene Schilder halten. Sie kennen schließlich ihre Bedeutung, da sie die Strecke schon öfter gefahren sind. Wer ganz sichergehen will, nichts falsch zu machen, sollte besonders aufmerksam weiterfahren, das Tempo drosseln und bremsbereit sein. Denn es kann ja sein, dass das verdeckte Zeichen eine Geschwindigkeitsbegrenzung anordnet oder vor einer Gefahrenstelle warnt.

 **Arbeitsrecht**

Manipulation des Betriebsfahrzeuges

W eil er sich von seinem Kollegen provoziert fühlte, manipulierte ein Arbeitnehmer dessen Transporter und blockierte das Bremsensystem. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis daraufhin fristlos – zu Recht, wie das zuständige Arbeitsgericht feststellte. Der Kläger band das Lenkrad des von seinem Kollegen geführten Fahrzeugs mit einem Bindfaden fest und legte ein Kantholz auf die bis dahin leere Ladefläche. Mit drei Kabelbindern blockierte er auch noch die Bremse. Der Kollege bemerkte das Kantholz und das festgebundene Lenkrad. Er stellte den Kläger zur Rede, der die Manipulationen auch zugab. Auf die fixierte Bremse machte er ihn aber nicht aufmerksam. Dies bemerkte sein Arbeitskollege erst beim Anbremsen, als das Bremspedal blockierte. Die angeblich vorangegangene Provokation durch den Kollegen bestand nach Angaben des Klägers darin, das der Kollege bereits seit einigen Tagen Rohre, von denen Öl herabtropfte, über seinen Kopf hinweg transportiert habe. Er habe befürchtet, die Röhren würden ihm auf den Kopf fallen. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos. Das Arbeitsgericht gab ihr Recht und bestätigte die fristlose Kündigung.



Foto: photocase.com

 **Verkehrsrecht**

Ausbremser haftet

V erschuldet ein Autofahrer durch ein unnötiges und riskantes Bremsmanöver – das so genannte Ausbremsen – einen Unfall unter den nachfolgenden Fahrzeugen, muss er für die Schäden mit aufkommen. Ein Motorradfahrer war auf einer mehrspurigen Straße unterwegs. Auf Höhe einer Ausfahrt legte ein Autofahrer

drei Fahrzeuge vor ihm ohne Vorwarnung eine Vollbremsung hin, so dass die ihm folgenden Fahrzeuge stark abbremsten mussten. Auch der Motorradfahrer musste scharf abbremsen und kam zu Sturz. Er wurde auf die Fahrbahn geschleudert, das Motorrad beschädigt. Währenddessen gab der Autofahrer wieder Gas, überfuhr die rechte durchgezogene Linie und die Sperrfläche und verschwand. Der Motorradfahrer verklagte den Verkehrsrowdy anschließend auf Schadenersatz. Das Gericht verurteilte den Autofahrer zur Übernahme von 2/3 des Schadens. 1/3 musste der Kläger selbst tragen, denn jeder Verkehrsteilnehmer muss seinen Abstand zum Vordermann so wählen, dass er auch bei unermuteten Vorkommnissen noch bremsen kann, so das Gericht.

Ablezen der Handynummer

E ine verbotene Benutzung eines Mobiltelefons durch einen Fahrzeugführer liegt auch vor, wenn der Fahrer das Handy während der Fahrt in die Hand nimmt, um vom Display des Telefons eine gespeicherte Telefonnummer abzulesen. Der Fahrer einer Sattelzugmaschine mit Anhänger hatte während der Fahrt sein privates Mobiltelefon in die Hand genommen, um gespeicherte Telefonnummer abzulesen, die er sodann in das ebenfalls im Fahrzeug vorhandene dienstliche Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung eingeben wollte. Nach Ansicht des Gerichts stellt dies einen Verstoß gegen die StVO dar. Danach sei einem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobiltelefons untersagt, wenn er hierfür das Telefon aufnehme oder halte. Nach ständiger Rechtsprechung umfasse ein „Benutzen“ im Sinne der StVO sämtliche Bedienfunktionen des Mobiltelefons, somit also auch das Ablezen gespeicherten Daten.

 **Sozialrecht**

„Tiefstapeln“ in Bewerbung

B ringt ein Bewerber gegenüber einem potentiellen Arbeitgeber erkennbar zum Ausdruck, dass er an der ausgeschriebenen Stelle eigentlich nicht interessiert ist, sondern sich nur auf Druck der Arbeitsagentur bewirbt, kommt dies einer Arbeitsablehnung gleich und rechtfertigt eine vorübergehende Einstellung der Arbeitslosenunterstützung. Das entschied das Bundessozialgericht. Der Kläger, der von der Bundesagentur für Arbeit Sozialleistungen bezog, war von dieser

aufgefordert worden, sich in einem Unternehmen für Fahrzeugwaschanlagen zu bewerben. In seiner Bewerbung machte der Kläger zur Voraussetzung, dass ihm die Tätigkeit eine gewisse Perspektive bieten und im Bereich seiner Interessen und Fähigkeiten liegen muss. Er teilte noch mit, dass er in diesem Bereich weder über eine Ausbildung noch über jedwede Berufspraxis verfügt und dies auch keine Wunschtätigkeit wäre. Das Unternehmen teilte der Bundesagentur für Arbeit daraufhin mit, der Bewerber sei an einer Beschäftigung offenbar nicht interessiert. Die Behörde stellte daraufhin zunächst die Zahlung ein, verhängte eine Sperrzeit und forderte teilweise gezahlte Leistungen zurück. Inhalt und Form des Bewerbungsschreibens, so die Begründung, kämen einer Ablehnung des Beschäftigungsangebots gleich. Das Bundessozialgericht hat diese Ansicht bestätigt. Auch wenn ein Bewerber sich nur auf Druck der Arbeitsvermittler um eine Stelle bemüht, muss er in der Bewerbung sein Interesse an der angebotenen Tätigkeit zum Ausdruck bringen und alles unterlassen, was diesem erkennbar zuwiderläuft.

 **Ehe- & Familienrecht**

Welche Güterstände gibt es?

E heleuten stehen grundsätzlich drei Wege offen, wie sie ihre vermögensrechtliche Beziehung regeln wollen: 1. die Zugewinngemeinschaft, 2. die Gütertrennung und 3. die Gütergemeinschaft. Gesetzliches Leitbild ist die Zugewinngemeinschaft. Bei dieser wird das Anfangs- und Endvermögen zum Ausgleich vermögensrechtlicher Unterschiede zwischen den Eheleuten im Fall der Beendigung der Ehe verglichen. Hat ein Ehegatte während der Ehezeit mehr Vermögen erwirtschaftet als der andere, muss er nach Beendigung der Ehe von der Differenz die Hälfte mit dem anderen teilen. Davon können die Eheleute durch Abschluss eines Ehevertrages abweichen. Die Vereinbarung des Güterstandes hat auch erbrechtliche Konsequenzen.

 **Miet- & Pachtrecht**

5 Sätze zur Mietkaution

D ie Mietkaution ist eine Sicherheitsleistung des Mieters zur Absicherung (potentieller) Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis. Der Mieter muss diese nur dann zahlen,

wenn es vertraglich vereinbart wurde. Die Kauti-
on darf höchstens 3 Monatskaltmieten betragen.
Der Vermieter muss die Kauti-
on getrennt vom
eigenen Vermögen anlegen. Nach Ende des Miet-
verhältnisses muss der Vermieter über die Kauti-
on abrechnen und diese ggf. auszahlen.

Erbrecht

Pflichtteilsrecht – was ist das?

Das Pflichtteilsrecht ist ein Ersatz für das
gesetzliche Erbrecht. Wurden nahe Ange-
hörige wie Kinder, die Eltern oder der Ehegatte
des Verstorbenen auf Grund Testament oder
anderer Verfügung von Todes wegen von der ge-
setzlichen Erbfolge ausgeschlossen, so garantiert
das Pflichtteilsrecht selbst gegen den Willen des
Verstorbenen eine Mindestbeteiligung am Nach-
lass in Form eines Geldanspruches. Der Pflichtteil
besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erb-
teils, den die Erben auszugleichen haben.

Unternehmensrecht

Vorsicht Falle bei Beamer-Leasing

Vor etwa einem Jahr unterbreitete die
Dresdner Firma City Service verschiedenen
Unternehmern in der Region scheinbar attrak-
tive Angebote. Ein sogenannter Businessbe-
amer, der eigentlich um die 10.000 Euro kostet,
konnte für die Dauer eines Jahres kostengünstig
genutzt werden. Dabei wurde im Rahmen der
Vertragsgespräche aufgezeigt, dass der Beamer
zu einem fest garantierten Rückkaufwert nach
Ablauf dieses Jahres zurückgenommen würde
und hinsichtlich des Differenzbetrages könne
man einen Werbevertrag abschließen, so dass
letztlich nur ein sehr geringer Restbetrag ver-
bleibt, der letztlich zu zahlen wäre. Von diesen
Angaben wohl überzeugt, kam es dann zu zahl-
reichen Vertragsabschlüssen.

Zur Finanzierung des Kaufpreises wurden zwei
Alternativen aufgezeigt, die Bezahlung des Be-
trages von rund 10.000 Euro oder die Vermitt-
lung eines Leasingvertrages. Da alle uns bekann-
ten Unternehmer natürlich den Gesamtbetrag
nicht aufbringen wollten, entschied man sich
für die Leasing-Alternative und damit war dann
aus Sicht der Anbieter auch schon das Geschäft
in „Sack und Tüten“, da man den Leasingver-
trag natürlich gleich mit hatte und auch sofort
zur Unterzeichnung vorlegte. Die zugesicherten



Foto: photocase.com

Werbeleistungen wurden durch den Anbieter
in der Tat erbracht und nunmehr nach Ablauf
eines Jahres kam dann das böse Erwachen. Die
Rückgabe des Business-Beamers nach Ablauf der
12-Monats-Frist ist natürlich nur dann möglich,
wenn der Unternehmer diesen seinerzeit auch
tatsächlich erworben hatte. Dies war allerdings
bei der aufgezeigten Leasing-Alternative nicht
der Fall, da hier das Eigentum an dem Gerät an
den Leasinggeber übergeht, der es dann letztlich
„verleast“ hat. Auf Nachfrage bei der Leasingge-
sellschaft war man jedoch nicht bereit das Gerät
herauszugeben, sondern bestand im Wesentli-
chen auf die Erfüllung des Vertrages.

In rechtlicher Hinsicht vertreten wir hier die
Auffassung, dass die betroffenen Unternehmer
bewusst in die Falle gelockt wurden und in
rechtlicher Hinsicht eine arglistige Täuschung
durch Unterlassen vorliegt. Es wäre hier die
Pflicht der Abschlussvertreter der Firma City-
Service gewesen, die Unternehmer darauf hin-
zuweisen, dass die zugesicherte Rückkaufgar-
antie natürlich nur dann in Betracht kommt,
wenn die Finanzierung des Kaufpreises nicht
über die aufgezeigte Leasing-Alternative erfolgt.
Die geschlossenen Verträge wurden durch uns
für unsere Mandanten angefochten. Es bleibt
hier abzuwarten, ob die Angelegenheit einer
gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden
muss. Wir werden berichten.

Vertragsrecht

Widerrufsrecht bei Haustürgeschäft

Zur Feststellung der Voraussetzungen des Wi-
derrufsrechts wegen eines Haustürgeschäfts
kommt es im Falle des sofortigen Vertragsschlus-
ses nicht darauf an, ob die Haustürsituation im
konkreten Fall mit einem Überraschungseffekt
verbunden war. Wird aufgrund von Verhandlun-
gen in der Privatwohnung des Verbrauchers ein
Vertrag mit diesem sofort abgeschlossen, so ist

der Verbraucher auch dann durch die Verhand-
lungen in der „Haustürsituation“ zum Abschluss
des Vertrags im Sinne des Gesetzes (§ 312 Abs. 1
Nr. 1 BGB) bestimmt worden, wenn er z.B. we-
nige Monate zuvor mit einem anderen Unterneh-
mer einen Vertrag weitgehend gleichen Inhalts
geschlossen und anschließend widerrufen hatte.

EXTRA

Recht-Kurios:

So ein frecher Hund:

Hatte dieser sich doch tatsächlich das Gebiss
des zu Besuch weilenden Bekannten vom
Nachtisch geschnappt, war damit in den Garten
gerannt und hatte es unauffindbar vergraben. In-
tensives Suchen hatte nichts geholfen, die Kauhil-
fe blieb verschwunden. So meldete der Tierhalter
den Schadensfall seiner Haftpflichtversicherung.
Die winkte ab: Nur die Beschädigung von Sachen
sei versichert, nicht der Verlust. Daher müsse sie
nicht zahlen. Das Landgericht Hannover sah dies
anders und verhalf dem Geschädigten damit zu
Schadensersatz für seine „Dritten“. Auch wenn
ein Gegenstand zuerst nur weg sei, so bestehe
weiterhin Versicherungsschutz, wenn er letztlich
doch zerstört werde. Und genau davon könne
man nach eineinhalb Jahren ausgehen. Wenn die
„Dritten“ nicht schon ganz zu Anfang im Maul des
Hundes beschädigt wurden, hätten Witterungs-
einflüsse „das Werk“ längst vollendet. Die Richter
waren überzeugt davon, dass das Gebiss so
zerstört sei, dass man es nie wieder benutzen
könne. Daher müsse die Versicherung zahlen.

So erreichen Sie uns:

Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Olbernhau
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze
Rechtsanwältin Katja Börner
Markt 1
09526 Olbernhau
Tel.: 03 73 60/2 04 70
Fax: 03 73 60/2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner
Kanzlei Zschopau
Rechtsanwalt Rico Uhlig
Altmarkt 8
09405 Zschopau
Tel.: 0 37 25/45 99 70
Fax: 0 37 25/45 99 71

Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de
info@anwaltskanzlei-dietze.de

*(Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf
Vollständigkeit und ersetzen nicht die in jedem Einzelfall
erforderliche Beratung. Alle Angaben nach bestem Wissen und
Gewissen – jedoch ohne Gewähr!)*